

Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ-Verordnung)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Reglementes über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 14. Dezember 2010 folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern oder andere gesetzlich berechtigte Personen (kurz: Eltern) für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern für ihr(e) Kind(er) ab Eintritt in den Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr, sofern diese bei der Kinder- und Jugendzahnpflege angemeldet sind und ihren Wohnsitz in Buckten haben.

§ 3 Berechnung

1. Massgebend für die Berechnung des Subventionsbeitrages sind die Einkünfte gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung (Bemessungsjahr) sowie das Reinvermögen gemäss § 3 Abs. 16 dieser Verordnung.
2. Neuzuzüger aus anderen Kantonen haben die definitive Steuerveranlagung gemäss § 3 Abs. 1 beizubringen.
3. Bei im Abrechnungsjahr neu geschiedenen oder neu gerichtlich oder steuerlich getrennten Anspruchsberechtigten hat dieser / diese alle massgeblichen Einkommensteile des Abrechnungsjahres beizubringen.
4. Stirbt ein Partner eines anspruchsberechtigten Paares im Abrechnungsjahr, hat der / die Überlebende alle massgeblichen Einkommensteile des Abrechnungsjahres beizubringen.
5. Bei Heirat im Abrechnungsjahr werden die beiden Einkommen gemäss § 3 Abs. 1 des Bemessungsjahres zusammengezählt.
6. Die Einkünfte von verheirateten Eltern, Stiefeltern oder von unverheirateten leiblichen Eltern, die im gleichen Haushalt leben, werden zusammengerechnet.
7. Einkommen von zum staatsteuerlichen Kinderabzug berechtigenden Kindern wird ebenfalls zum anrechenbaren Einkommen addiert.
8. Mieteinnahmen von einer Erstliegenschaft werden zum anrechenbaren Einkommen addiert.
9. Bei Konkubinatspaaren, welche im gleichen Haushalt leben, ein/e Partner/in jedoch nicht der leibliche Elternteil ist, wird pauschal ein Zuschlag von CHF 10'000 zu den anrechenbaren Einkünften addiert, sofern der Konkubinatspartner Einkünfte von mehr als CHF 10'000 gemäss Ziffer 399 erwirtschaftet.
10. Gefestigte Lebensgemeinschaften gemäss Sozialhilfegesetz § 5 Abs. 3 vom 21. Juni 2001 und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt.
11. Geleistete Alimentenzahlungen können von den Einkünften gemäss Ziffer 399 in Abzug gebracht werden.

12. Wurden die Einkünfte durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet, besteht kein Anrecht auf Subventionsbeiträge.
13. Die berechnungswirksame Anzahl Kinder entspricht derjenigen des Kinderabzuges gem. Ziffer 750 der Staatssteuerveranlagung im Abrechnungsjahr.
14. Von den anrechenbaren Einkünften wird pro berechnungswirksamen Kind ein Abzug von CHF 5000 gewährt.
15. Bei unverheirateten Eltern mit sowohl gemeinsamen als auch nicht gemeinsamen Kindern wird die Anzahl Kinder gemäss Kinderabzug von beiden Partnern zusammengezählt.
16. Von einem Reinvermögen gemäss Ziffer 899 der letzten definitiven Steuerveranlagung von mehr als CHF 40'000 werden 10% zum anrechenbaren Einkommen dazugerechnet.
17. Anspruch auf Subventionen haben ausschliesslich Eltern mit unterhaltpflichtigen Kindern, deren anrechenbares Gesamteinkommen gemäss dieser Verordnung unter CHF 90'001 liegt oder deren Reinvermögen weniger als CHF 100'000 beträgt.
18. Besitzer von Zweitliegenschaften sind vom Subventionsanspruch ausgeschlossen.
19. Bei der Berechnung des Subventionsbetrages wird vorgängig der in § 4 dieser Verordnung definierte Selbstbehalt vom Gesamtbetrag der subventionsberechtigten Zahnarztleistungen in Abzug gebracht.
20. Subventionsbeträge unter CHF 30 werden nicht vergütet.
21. Die Überprüfung und eine allfällige Anpassung der Verordnung und des Subventionsschlüssels werden durch den Gemeinderat jährlich vorgenommen.

§ 4 Subventionsschlüssel

Tarif-stufe	Einkommen		Subvention in %	Selbstbehalt CHF
	von CHF	bis CHF		
1		50'000	90	0
2	50'001	55'000	80	0
3	55'001	60'000	70	100
4	60'001	65'000	60	100
5	65'001	70'000	50	150
6	70'001	75'000	40	200
7	75'001	80'000	20	250
8	80'001	90'000	10	300

§ 5 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten des Reglementes über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 14. Dezember 2010 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Peter Riebli

Christine Gerhard

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin